

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Amt für öffentliche Ordnung
Verfasser/in
Gerspach, Frank

Vorlagen-Nr.
32/11/2025
Aktenzeichen

Anlagendatum
01.09.2025

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	15.09.2025	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	25.09.2025	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Gewährung eines Zuschusses an den Tierheim u.U. e.V.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Dem Tierschutzverein Rheinfelden und Umgebung e.V. wird ein Zuschuss in Höhe von 600.000 Euro für den Erweiterungsbau gewährt.

Anlagen

Grundriss Erweiterungsbau Tierheim

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

- Freiwillige Aufgabe
- Weisungsfreie Pflichtaufgabe
- Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ja, in Höhe von 600.000 Euro nein

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ja, in Höhe von jährlich nein

Erläuterung: _____

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

- ja nein

112201032002 r
unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ja nein

Erläuterung:

3. Personelle Auswirkungen

- ja nein

Erläuterung:

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

- ja nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> negativ	<input type="checkbox"/> positiv
Erläuterung		

Erläuterungen

Gemäß dem Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im Bürgerlichen Recht, § 90a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) werden Tiere als eigenständige Lebewesen betrachtet, die nicht als Sachen gelten, jedoch unterliegen sie den für Sachen geltenden Vorschriften, sofern keine abweichenden Regelungen existieren. Da es keine spezifischen gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit Fundtieren gibt, finden die Regelungen über Fundsachen (§§ 965 ff. BGB) entsprechende Anwendung.

Der Finder oder die Finderin hat die Pflicht, den Fund unverzüglich der zuständigen Fundbehörde, der Gemeinde/Stadt zu melden. Es besteht die Verpflichtung, das Fundtier bei der zuständigen Gemeinde/Stadt abzugeben.

Des Weiteren müssen Tiere die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, diese sind in der Regel gefährliche Hunde bzw. Kampfhunde, beschlagnahmt und eingezogen werden. Auch diese Tiere müssen untergebracht werden.

Die Stadt Rheinfelden (Baden) bedient sich für die Erfüllung dieser Pflichtaufgaben, der Unterbringung der Fundtiere und eingezogenen Tiere, der Hilfe des Tierschutzvereins Rheinfelden und Umgebung e.V..

Das Tierheim Staffelweg 6 in Rheinfelden ist aktuell ausgelastet. Weitere Tiere aufzunehmen ist für Vereinsmitglieder bzw. für die Angestellten eine Herausforderung. Es besteht deshalb dringender Handlungsbedarf, damit die Stadt Rheinfelden (Baden) weiterhin ihrer Pflichtaufgabe nachkommen kann. Eine andere Unterbringungsmöglichkeit der Tiere besteht nicht. Der Ausbau des Tierheims wird deshalb vom Amt für öffentliche Ordnung unterstützt.

Die angrenzenden Gemeinden Grenzach-Wyhlen und Schwörstadt bringen ihre Fundtiere ebenfalls beim Tierschutzverein Rheinfelden und Umgebung e.V. unter. Sie beteiligen sich an den Kosten des Neubaus.

Finanzierung des Erweiterungsbaus

Die Kosten für den Erweiterungsbau belaufen sich auf insgesamt 1,8 Mio. Euro und setzen sich wie folgt zusammen:

<u>Finanzierungsquelle</u>	<u>Betrag (EUR)</u>
Eigenkapital Tierschutzverein Rheinfelden u. U. e.V.	400.000
Eigenfinanzierung Verein Darlehensaufnahme (Stadt-Bürgerschaft)	450.000
Zuschuss der Stadt Rheinfelden (Baden)	600.000
Zuschüsse Gem. Grenzach (160.000) und Schwörstadt (40.000)	200.000
Förderung Land Baden-Württemberg (Regierungspräsidium)	150.000